

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender

Herausgeber: Nidwaldner Kalender

Band: 38 (1897)

Artikel: Bestrafter Geiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1007907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kirche wurde am 14. Heumonat 1647 durch den hochwürdigsten Bischof von Konstanz F r a n z J o h a n n vorgenommen, nachdem das neue Heim von den ehrwürdigen Vätern schon am 1. August des Vorjahres bezogen worden war. Erster Guardian war Laurenz Grüninger von Stans.

Möge fortan über dem neuerstandenen Gottes-
hause der Machtshut des Höchsten walten und
jedes Ungemach von ihm ferne halten, damit diese
Stätte des Gebetes und segensvollster Wirksamkeit
dem ganzen Lande zum Troste und Heile gereiche.
Gott schütze und erhalte das Heim der ehrwür-
digen Söhne des hl. Franziskus.

Befratter Geiz.

Vor Zeiten begab es sich, daß einstmals ein Kaufmann nach Frankfurt an die Messe ritt. Unterwegs fiel ihm ein Geldbeutel vom Sattel, darin waren 800 Gulden. Ein Zimmermann, der zufällig des Weges kam, fand den Beutel mit dem Gelde und nahm ihn mit nach Hause. Als er heimgekommen war, öffnete er den Geldbeutel, sah, was darin war und sagte niemanden ein Wörtchen von dem Funde.

Am nächsten Sonntag wurde in der Kirche ausgetündigt, es seien 800 Gulden in einem Beutel verloren gegangen, der redliche Finder erhalte 100 Gulden, wenn er das Verlorene abliefere. Der Zimmermann befand sich nicht beim Gottesdienste, als er aber bei Tische saß, da erzählte ihm die Hausfrau, wie 800 Gulden verloren gegangen seien. „Ach Gott!“ sprach sie; „hätten nur wir den Sack gefunden, so bekämen wir die 100 Gulden.“ Da sagte der Mann: „Frau, geh' hinauf in die Kammer, unter der Bank beim Tisch, da liegt auf dem Mauerabsatz ein lederner Sack, den bring herab.“ Die Frau ging hinauf, holte den Sack und brachte ihn dem Manne. Der Mann öffnete den Sack, da waren die 800 Gulden darin. Sogleich begab sich der Zimmermann zum Gemeindevorsteher und fragte ihn, ob er wirklich 100 Gulden Finderlohn erhalten, wenn er den ausgekündigten Beutel überbringe. Das wurde ihm natürlich zugesagt und der Kaufmann wurde berufen, um sein verlorenes Gut in Empfang zu nehmen.

Der Kaufmann freute sich nicht wenig, seinen lieben Geldbeutel wieder zu besitzen und warf

dem Zimmermann fünf Gulden hin mit den Worten: „Die fünf Gulden schenk ich dir; die 100 Gulden hast du schon, du hast sie dir selber genommen, denn es sind 900 Gulden in dem Sack gewesen.“ „Das ist nicht wahr,“ entgegnete der Zimmermann, „ich habe weder einen, noch hundert Gulden genommen, denn ich bin ein ehrlicher Mann.“ Da der Kaufmann den versprochenen Finderlohn auszuzahlen sich weigerte, verlangte der Zimmermann einen gerichtlichen Entscheid. Das Geld wurde beim Gemeindevorstand hinterlegt und die Angelegenheit vor den Richter gebracht. — Nun wurde dem Kaufmann ein Eid abgefordert, daß er 900 Gulden verloren habe. Der Kaufmann zögerte nicht lange, er erhob seine Finger und leistete den Eid. Darauf richtete man auch an den Zimmermann die Frage, ob er einen Eid darauf schwören dürfe, daß er nicht mehr als 800 Gulden gefunden. Auch der Zimmermann schwur den Eid. Da erkannten die Richter, beide hätten recht geschworen, sowohl der Kaufmann, der 900 Gulden verloren, als auch der Zimmermann, der 800 Gulden gefunden habe. Der Kaufmann solle nun einen suchen, der 900 Gulden gefunden, da der gefundene Sack nicht der rechte sein könne und der Zimmermann solle das Geld brauchen, bis jemand sich melde, der 800 Gulden verloren habe. Das Urteil wurde allgemein gelobt und es war auch zu loben. So schlägt Untreue den eigenen Herrn und das Sprichwort bleibt war: „Wer zuviel will, der bekommt zu wenig.“

Eine Dame, die sehr viel auf Fremdwörter hielt, fragte einst in Gesellschaft einen Herrn: „Was heißt denn Candelaber?“ — „Das heißt Leuchter,“ gab der Herr kurz zur Antwort. Nach Tisch wurde die Dame unwohl. Die Frau des

Hauses fragte besorgt: „Befehlen Sie vielleicht eine Tasse Thee?“ „Ich danke Ihnen für die freundliche Aufmerksamkeit,“ entgegnete die Dame; „ich befindet mich schon ganz bedeutend candelaber.“